

Kompetenzordnung des Fachbereichs Soziales

vom 11. Mai 2026

- **Genehmigt durch die Sozialbehörde Zumikon am 11. Mai 2026.**
- **Inkraftsetzung per 11. Mai 2026.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Rechtsgrundlage

1. Diese Kompetenzordnung wird erlassen gestützt auf:
 - § 51 des Gemeindegesetzes, wonach die Sozialbehörde eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ist;¹
 - Art. 46 der Gemeindeordnung, wonach die Sozialbehörde durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens selbständig besorgt;²
 - Art. 4 Abs. 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Zumikon, wonach sich die Aufgaben der Sozialbehörde nach dem Sozialhilfegesetz und der Gemeindeordnung Zumikon und den darauf basierenden Verordnungen und Vollzugsbestimmungen richten;³
 - Art. 22 Abs. 1 - 7 des Organisationsreglements der Gemeinde Zumikon, die das Ressort Gesellschaft der Gemeinde Zumikon sowie die Aufgaben der Sozialbehörde beschreiben;
 - Art. 1 Abs. 2 des Verwaltungsreglements der Gemeinde Zumikon, wonach die Sozialbehörde für ihre interne Organisation sowie für die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben eigene Reglemente erlässt;⁴
 - Art. 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde Zumikon, wonach die Sozialbehörde Aufgaben und Befugnisse an einzelne Behördenmitglieder übertragen kann;
 - Art. 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde Zumikon, wonach Kompetenzen an die Abteilung Gesellschaft delegiert werden können.⁵
2. Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) ⁶ die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) ⁷ sowie die gemäss vorliegender Kompetenzordnung ergänzenden Grundsatzbeschlüsse der Sozialbehörde Zumikon.
3. Grundlage für die Unterstützung im Asylbereich bilden nebst vorliegender Kompetenzordnung die Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge und Nothilfeverordnung.

Art. 2 Zweck

1. Das vorliegende Reglement legt die Delegation von Kompetenzen von der Sozialbehörde an die Abteilung Gesellschaft betreffend Bemessung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe, Unterstützungsleistungen der Asylfürsorge für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie für Flüchtlinge fest.
2. Die Sozialbehörde überwacht durch ihre gewählten Mitglieder, dass die Aufgaben der gesetzlichen Sozialhilfe gemäss dieser Kompetenzordnung ausgeführt werden.

¹ Gemeindegesetz vom 20. April 2015, LS 131.1

² Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

³ Organisationsreglement der Gemeinde Zumikon vom 19. Mai 2014

⁴ Verwaltungsreglement der Gemeinde Zumikon vom 19. Mai 2014

⁵ Geschäftsordnung der Sozialbehörde Zumikon vom 19. Mai 2014

⁶ Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981, LS 851.1

und Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, 851.11

⁷ SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021

Art. 3 Grundsätze

1. Anlaufstelle für Wirtschaftliche Hilfe ist der Fachbereich Soziales. Die gesuchstellende Person bestätigt mit Einreichung des Gesuchs die Vollständigkeit und die Wahrheit der Angaben sowie bestätigt, vom Merkblatt "Rechte und Pflichten für Sozialhilfesuchende" Kenntnis genommen zu haben.
2. Bewegt sich ein Antrag zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, so gilt er als Normantrag. Über Sozialhilfeleistungen in Normfällen entscheidet die Abteilung Gesellschaft in eigener Kompetenz. Die Budgetentscheide werden der Sozialbehörde innerhalb von drei Monaten nach Fallaufnahme zur Genehmigung unterbreitet. Die Kompetenzordnung bildet die Grundlage für die Fallführung, die in der Verantwortung des Fachbereichs Soziales liegt. Die Leitung der Abteilung Gesellschaft und die Sozialbehörde überprüfen die Fallführung periodisch.
3. Die Unterstützungsperiode eines Normfalls dauert 12 Monate. Weiterführende wirtschaftliche Hilfe erfolgt nach erneutem Antrag.
4. Die Leitung der Abteilung Gesellschaft sowie der Sozialarbeitende haben an den Sitzungen der Sozialbehörde ein Antragsrecht.

Art. 4 Grundbedarf

1. Bei Personen im temporären stationären Aufenthalt soll der Grundbedarf ab dem 8. bis 30. Tag um die Hälfte des zustehenden Grundbedarfs, jedoch höchstens um CHF 15.00 pro Tag gekürzt werden. Ab dem 31. Tag ist der Grundbedarf auf pauschal CHF 432.00 pro Monat festzusetzen.
2. Bei Personen, die längerfristig in stationären Einrichtungen (Heime, Spitäler, Kliniken, therapeutische Wohneinrichtungen etc.) leben, soll anstelle des Grundbedarfs eine Pauschale zur Deckung der Ausgaben, die nicht durch die Finanzierung des Aufenthalts gedeckt sind, entrichtet werden. Diese Grundbedarfspauschalen in stationären Einrichtungen richten sich nach den kantonalen Regelungen (kantonal anerkannte Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)).
3. Die Höhe der Pauschale wird nach der körperlichen und geistigen Mobilität abgestuft festgelegt. In der Regel geben die Institutionen eine Empfehlung ab, wie hoch die Pauschale für persönliche Auslagen ausfallen soll; gleichzeitig halten sie fest, welche Auslagen damit gedeckt werden müssen. Dieser Empfehlung ist im Sinne der Gleichbehandlung, wenn möglich und soweit sie innerhalb des vorstehend in Absatz 2 beschriebenen finanziellen Rahmens liegt, zu folgen.
4. Besteht keine Empfehlung oder kann der Empfehlung aus sozialhilferechtlichen Gründen nicht Folge geleistet werden, hat die Abteilung Gesellschaft die Pauschale innerhalb der vorstehend in Absatz 2 beschriebenen Bandbreite nach pflichtgemäßem Ermessen und in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person festzulegen. Der besonderen Situation Jugendlicher und junger Erwachsener soll dabei Rechnung getragen werden.
5. Der Spitalkostenbeitrag wird infolge Kürzung des Grundbedarfs vollumfänglich übernommen.

Art. 5 Wohnkosten

1. Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinaten, Einelternfamilien sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften, in denen alle Personen unterstützt werden, gelten untenstehende Ansätze. Werden nur einzelne Personen unterstützt, berechnet sich der Mietzins anteilmässig (siehe Betrag in Klammer).

Anzahl Personen	Maximaler Mietzins pro Monat (Franken)
1	1'500
2	1'900 (950/Person)
3	2'070 (690/Person)
4	2'240 (560/Person)
5	2'350 (470/Person)
zusätzliche Person	+100

2. Bei familienähnlichen Wohngemeinschaften in denen nicht alle Personen unterstützt werden und bei Zweck-Wohngemeinschaften gelten untenstehende Ansätze.

Anzahl Personen	Maximaler Mietzins pro Monat (Franken)
2	2'300 (1'150/Person)
3	2'475 (825/Person)
4	2'900 (725/Person)
5	3'300 (660/Person)
Ab 6 Personen	630/Person

3. Bei Personen in einem Zimmer gilt der untenstehende Ansatz. Ein Mietobjekt wird als Zimmer eingestuft, wenn es über keine eigene Küche verfügt oder Bad/WC und/oder Küche lediglich zur Mitbenutzung sind. Die Personen die im Mietobjekt zusammenwohnen, verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmer je über einen eigenen Mietvertrag.

Maximaler Mietzins (Franken) für Zimmer pro Monat, unabhängig von der Haushaltsgrösse
1'050

- Bei Alleinerziehenden mit einem Kind gelten die Ansätze für einen Drei-Personen-Haushalt.
- Mietzinse, die den Kompetenzrahmen um maximal 20 % übersteigen, können einmalig und befristet längstens für 2 Jahre als Normfall durch die Sozialbehörde bewilligt werden.
- Doppelzahlungen für Mieten während höchstens drei Monaten bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere Wohnung.
- Maximal drei ausstehende Mieten, sofern der Mietzins diesen Richtlinien entspricht und dadurch das Mietverhältnis erhalten werden kann.
- Eine Mietzinskaution kann die Abteilung Gesellschaft mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Vermieterschaft gemäss den Bestimmungen des Mietrechts (maximal drei Monatsmieten) garantieren. In Ausnahmefällen kann eine Sicherheitsleistung bei einer Mietkautionsversicherung oder die Übernahme der Mietkaution gegen Abtretung gewährt werden. Garantieerklärungen wie auch Mietzinskautionen können in Ausnahmefällen auch bei Personen mit Ergänzungsleistungen oder einem ähnlich knappen Einkommen zur Anwendung kommen, sofern dadurch eine drohende Obdachlosigkeit abgewendet werden kann und sofern der Mietzins diesen Richtlinien entspricht.
- Genossenschaftsanteile können übernommen werden. Die Anteilsscheine werden auf die Gemeindeverwaltung ausgestellt.
- Die Kosten für das auswärtige Wohnen können übernommen werden, wenn:
 - der Ausbildungsort zu weit entfernt und der tägliche Arbeitsweg nicht zumutbar ist;
 - aus wichtigen familiären Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

- h. Als Wohnform werden Wohngemeinschaften, Untermiete oder im Ausnahmefall Einzelwohnen bewilligt. Die Höchstmiete beträgt CHF 800.00 pro Monat.
- i. Der Grundbedarf wird um den Quotenanteil der SKOS-Richtlinien gekürzt, wenn die Stromkosten in der Miete enthalten sind.
- j. Lagergebühr für Einlagerung von Hausrat, maximal CHF 200.00 pro Monat und während maximal 12 Monaten.

Art. 6 Gesundheitskosten

1. Medizinische Grundversorgung
 - a. Prämien für die obligatorische Krankenversicherung mit minimaler Franchise.
 - b. Prämien für Zahnversicherung für Kinder bis zum 18. Altersjahr.
 - c. Selbstbehalte und Franchisen für von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente.
 - d. Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, werden nur dann bis maximal CHF 1'500.00 pro Jahr übernommen, wenn die Behandlung beziehungsweise Leistung notwendig und angemessen ist. Eine entsprechende Verordnung eines Arztes ist zwingend erforderlich.
 - e. Kosten für Zusatzversicherungen werden in Ausnahmefällen übernommen, wenn der Versicherungsschutz sinnvoll und nutzbringend ist, das heisst die kostengünstigere Lösung darstellt.
 - f. Ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen und Mahnspesen, die dem ausreichenden Versicherungsschutz dienen, vorausgesetzt, die Beträge sind noch nicht in Betreibung gesetzt. Ist eine Betreibung bereits eingeleitet, wird abgeklärt, ob die betreffende Person in der fraglichen Zeit bereits unter dem Existenzminimum gelebt hat.
 - g. Sozialhilfebeziehende, die bei einer Krankenkasse versichert sind die über der regionalen Durchschnittsprämie liegen, sind aufgefordert, zu einer günstigen Krankenkasse zu wechseln, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Sozialhilfebeziehenden zu einem Wechsel anzuhalten und sie gegebenenfalls bei einem Wechsel zu unterstützen.
2. Zahnbehandlung
 - a. Die Kosten für eine einfache, ausgewiesene Behandlung werden bis maximal CHF 600.00 übernommen. Für höhere Behandlungskosten muss ein Kostenvoranschlag zum SUVA-Tarif eingereicht werden. Liegt kein Kostenvoranschlag vor, muss vom Zahnarzt bestätigt werden, dass es sich um eine Notfallbehandlung handelt.
 - b. Bei Kostenvoranschlägen über CHF 3'000.00 ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen. Der Vertrauenszahnarzt soll sich auch bezüglich der tatsächlich notwendiger Behandlung äussern. Die Sozialbehörde entscheidet über die Ausführung der Behandlung.
 - c. Pro Jahr oder auf ärztliche Verordnung werden die Kosten für die dentalhygienische Behandlung und die Zahnkontrolle zum SUVA-Tarif übernommen.
3. Sehhilfen

Kosten für ein Brillengestell maximal CHF 300.00 und einfache Gläser (z. B. extradünne oder getönte Gläser) nach Aufwand auf Grundlage eines Rezeptes alle fünf Jahre. Spezialgläser werden nur übernommen, wenn eine medizinisch-fachliche Begründung vorliegt. Es ist vorgängig eine Offerte erstellen zu lassen. Liegt diese über Fr. 400.00 für die Gläser, ist ein zweites Angebot einzuholen.

Kontaktlinsen werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Pflegemittel und Aufbewahrungslösungen für Kontaktlinsen sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Art. 7 Situationsbedingte Leistungen

1. **Verkehrsauslagen**
 - a. Zusätzlich zu den im Grundbedarf enthaltenen Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel (Lokalnetz) können für Personen ab 16 Jahren die Mehrkosten für die Anschlusszonen bis und mit der Stadt Zürich des Zürcher Verkehrsverbundes übernommen werden. Bei fehlender Kooperation sind die Mehrkosten für die Anschlusszonen zu entziehen.
 - b. Übersteigen die Fahrkosten die Kosten für 3 Zonen des Zürcher Verkehrsverbundes werden nur belegte Fahrkosten übernommen, sofern sie im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Stellensuche, mit Freiwilligenarbeit, der Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen und -kursen, der Ausübung des Besuchsrechts u.ä. stehen. Fahrkosten für regelmässige Arzt-/Spitalbesuche übernimmt der Sozialdienst, soweit die Notwendigkeit ärztlich bestätigt ist. In der Regel sind Ärzte in der näheren Umgebung zu konsultieren.
2. **Erwerb und Integration**
 - a. Die effektiven mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten (Transportkosten und auswärtige Verpflegung), soweit sie nicht bereits mit dem Grundbedarf bzw. über die situationsbedingten Leistung gemäss Art. 4, Ziff. 5 a. gedeckt sind. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt ein Ansatz von CHF 10.00 pro Mahlzeit oder eine Pauschale von CHF 210.00 pro Monat. Pauschale für auswärtiges Frühstück CHF 40.00 pro Monat.
 - b. Sonstige Unkosten (z.B. für Arbeitskleider, Arbeitsmaterial sowie Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere) sind nach effektivem Aufwand - entsprechende Belege müssen vorgelegt werden - anzurechnen.
 - c. Unkosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung (z. B. Bücher, Exkursionen).
 - d. Kosten für den Kauf eines Laptops für die Stellensuche oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung gemäss Anforderungen des Lehr- oder Ausbildungsbetriebes bzw. der entsprechenden Schule sowie günstige IT-Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer (exklusiv Mobiltelefone) zur Förderung der digitalen Teilhabe.
 - e. Von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit soweit diese nicht im Grundbedarf enthalten oder von der Schule finanziert sind.
 - f. Programmkosten, Kosten für Abklärungsprogramme, Deutschkurse, IT-Kurse und SRK-Pflegehelferkurse zwecks Förderung der beruflichen Integration:
 - Für sozialhilfebeziehende Personen max. CHF 10'000.00 pro Person und Kalenderjahr.
 - Für vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F und schutzbedürftige Personen mit Ausweis S max. CHF 6'000.00 pro Person und Kalenderjahr. Es sind zudem wenn immer möglich, Programme zu wählen, welche über die kantonale Integrationspauschale abgerechnet werden können.

Die Sozialbehörde ist über Anmeldungen für Integrations- und Abklärungsprogramme sowie Deutschkurse zu informieren. Höhere oder weiterführende Kurskosten müssen von der Sozialbehörde auf Antrag bewilligt werden.

- g. Unvorhergesehene notwendige Leistungen können bis max. CHF 500.00 pro Jahr und Person gewährt werden (z. B. Mitgliederbeitrag Mieterverband, Mirsah Rechtsberatung für Migranten etc.)
3. Familie
 - a. Bei Abwesenheit der Betreuungsperson oder aus Gründen des Kindeswohls werden die effektiven Kosten für eine geeignete ausserfamiliäre Kinderbetreuung übernommen.
 - b. Kosten für Freizeitaktivitäten, die unter anderem auch sozialintegrative, pädagogische und/oder präventive Zwecke verfolgen (z. B. Kurse, Vereine, Lager) können bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Person und Kalenderjahr übernommen werden.
 - c. Kosten, die bei der Ausübung des geregelten Besuchsrechts anstehen, können im Sinne eines erweiterten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bei ausgewiesenem Bedarf übernommen werden.
 - d. Kosten für Vaterschaftsabklärungen werden übernommen.
 4. Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen
 - a. Prämien für Krankenkassen-Zusatzversicherungen werden grundsätzlich nicht übernommen. Für laufende Leistungen können ausnahmsweise oder in begründeten Fällen Prämien, die über die Basisversorgung hinausgehen, übernommen werden.
 - b. Vom Arzt verordnete Haushaltshilfe von der Spitex und Hilfsmittel. Mehrauslagen im Zusammenhang mit Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen sowie Transportkosten zur nächst gelegenen Behandlungsstelle sofern keine andere Stelle dafür aufkommt.
 - c. Ausgewiesene Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten gemäss Art. 14 ELG in Verbindung mit § 9 ZLV.
 - d. Über die Kostenübernahme von präventiven medizinischen Massnahmen, z. B. Verhütungsmittel, HIV-Tests usw. entscheidet die Abteilung Gesellschaft.
 5. Kosten für Mobiliar und Hausrat
 - a. Mobiliar und Hausratanschaffungen einmalig bis maximal CHF 2'000.00 für eine Person, CHF 3'000.00 für 2 Personen und CHF 4'000.00 für Familien.
 - b. Umzugskosten maximal CHF 2'000.00, unter Mithilfe des Klienten. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ärztliches Zeugnis) können Umzugs- und Reinigungskosten bis maximal CHF 3'000.00 übernommen werden. Eine vorgängige Kostengutsprache ist einzuholen
 - c. Minimaler Ansatz der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen.
 6. Schuldenberatung

Kosten für Schuldenberatung gemäss den geltenden Tarifen der Fachstelle für Schuldenfragen.
 7. Administrative Unterstützung

Für Dienstleistungen von Treuhanddiensten der Pro Senectute Kanton Zürich und Pro Infirmis Zürich sowie der Büro-Spitex für Personen mit Zusatzleistungen oder einem ähnlich knappen Einkommen pro Jahr max. CHF 4'000.00 für Dienstleistungen von Treuhanddiensten und max. CHF 8'000.00 für Dienstleistungen der Büro-Spitex. Einkommensgrenze bei Einzelpersonen CHF 40'000.00 und Ehepaaren CHF 50'000.00. Vermögensgrenze gemäss den Vermögensfreibeträgen laut Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Art. 11 Abs. 1 Lit c.

Art. 8 Einkommensfreibeträge (EFB) gemäss kantonalen Weisungen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Bei Erwerbseinkommen werden folgende Freibeträge gewährt:

Erwerbsumfang	Personen über 25 Jahre	Personen zwischen dem 16. und vollendeten 25. Altersjahr
Maximum: 100 % = 40 Std. pro Woche	CHF 400.00	CHF 200.00
Teilzeit	entsprechende Reduktion	
Minimal	CHF 100.00	CHF 50.00

Auszubildende erhalten eine Integrationszulage gemäss den SKOS-Richtlinien.

Art. 9 Integrationszulagen (IZU)

- ¹ Integrationszulage (IZU) wird den Personen gewährt, welche die in den SKOS-Richtlinien aufgeführten Leistungen erbringen. Die Höhe ist abhängig vom Leistungsumfang und beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 300.00 pro Person und Monat. Personen zwischen dem 16. und vollendeten 25. Altersjahr erhalten bei gleicher Leistung die Hälfte des jeweiligen Ansatzes.
- ² Integrationszulagen (IZU) werden nur begründet gewährt, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird oder das erwartete Verhalten auftritt. Sobald dies nicht mehr zutrifft, wird die Zulage nicht mehr gewährt.
- ³ Kombination von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage. Einkommensfreibeträge und Integrationszulage dürfen pro Haushalt und Monat maximal CHF 850.00 nicht übersteigen.

Art. 10 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn ist den sozialhilfebeziehenden Personen hälftig zu belassen.

Art. 11 Kurzfristige Unterstützung zur einmaligen Überbrückung von Notlagen/Notfallhilfe

Der Abteilung Gesellschaft steht zur dauerhaften (kein anschliessender oder vorhergehender Sozialhilfebezug im selben Jahr) Behebung einer einmaligen, kurzfristigen Notlage für den Zeitraum von weniger als drei Monaten eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 zur Leistung einer Überbrückungshilfe pro Fall und 12 Monaten zur Verfügung. Einmalige Überbrückungshilfen sind im Rahmen der SKOS-Richtlinien (materielle Grundsicherung, keine Zulagen und Einkommensfreibeträge) zu gewähren. Einzelne Leistungen können auch ausserhalb der Norm gemäss Art. 4 liegen. Ein solcher Beschluss wie ein Beschluss in Zusammenhang mit Notfallhilfe können formlos gefasst werden. Die Sozialbehörde ist über die geleistete Unterstützung in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Fonds im Verfügungsreich der Sozialbehörde

Die Mittelverwendung aus Zuwendungen des Fördervereins Pro Spitex Zuzikon erfolgt gemäss dem entsprechenden Fondsreglement.

Art. 13 Familienrechtliche Unterstützungspflicht

Die Verwandtenunterstützungspflicht gestützt auf § 25 ff Sozialhilfegesetz (SHG) ist grundsätzlich gemäss Art. 328 und 329 ZGB zu prüfen. Dabei werden die Steuerdaten aller Personen in auf- und absteigender Linie eingefordert.

Art. 14 Rückerstattungen

Die Sozialbehörde kann Rückerstattungen von Unterstützungsleistungen gemäss § 20 und §§ 26 bis 31 SHG geltend machen. Richtwerte für die Beurteilung der günstigen Verhältnisse im Sinne von § 27 SHG betreffend die Verwandtenunterstützungspflicht bilden die für die Anrechnung als Einkommen massgebenden Vermögensgrenzen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG.

Art. 15 Sanktionen und Einstellungen

Die Abteilung Gesellschaft ist berechtigt, Auflagen zu erlassen. Die Sozialbehörde entscheidet in der Folge über Kürzungen der Sozialhilfeleistungen oder über die Einstellung der Leistungen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die revidierte Kompetenzordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2023 und tritt per 11. Mai 2026 in Kraft.

² Durch Beschluss der Sozialbehörde kann die Kompetenzordnung geändert oder ergänzt werden.

Von der Sozialbehörde Zumikon genehmigt am 11. Mai 2026.

Sozialbehörde Zumikon

Beryl Niedermann
Präsidentin

Christoph Rüegg
Leiter Gesellschaft